



## Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

---

### **Umlegungsverfahren „Brunnenquartier“, öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

**Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bestandskarte und  
die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsver-  
zeichnisses des Umlegungsgebietes „Brunnenquartier“ in der Zeit**

**vom 10.05.2021 bis einschließlich 10.06.2021**

in der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle der Stadt Karben, Rathausplatz 1,  
61184 Karben, Zimmer 214, liegt während der allgemeinen Dienststunden:

|                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag | 8.00 - 12.00 Uhr und |
| Montag             | 14.00 - 18.00 Uhr    |

öffentlich ausgelegt. Andere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung mög-  
lich.

Sollten die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur  
Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus nicht uneinge-  
schränkt zugänglich sein, ist die Einsichtnahme nach telefonischer  
Rücksprache unter der Telefonnummer 06039/ 481-201 möglich.

**Bedingung für die Einsichtnahme ist jedoch das Tragen einer Mund-  
/Nasenbedeckung, wofür um Verständnis gebeten wird.**

**Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.**

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebiets aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Karben, den 24.04.2021

gez.

Guido Rahn

Bürgermeister